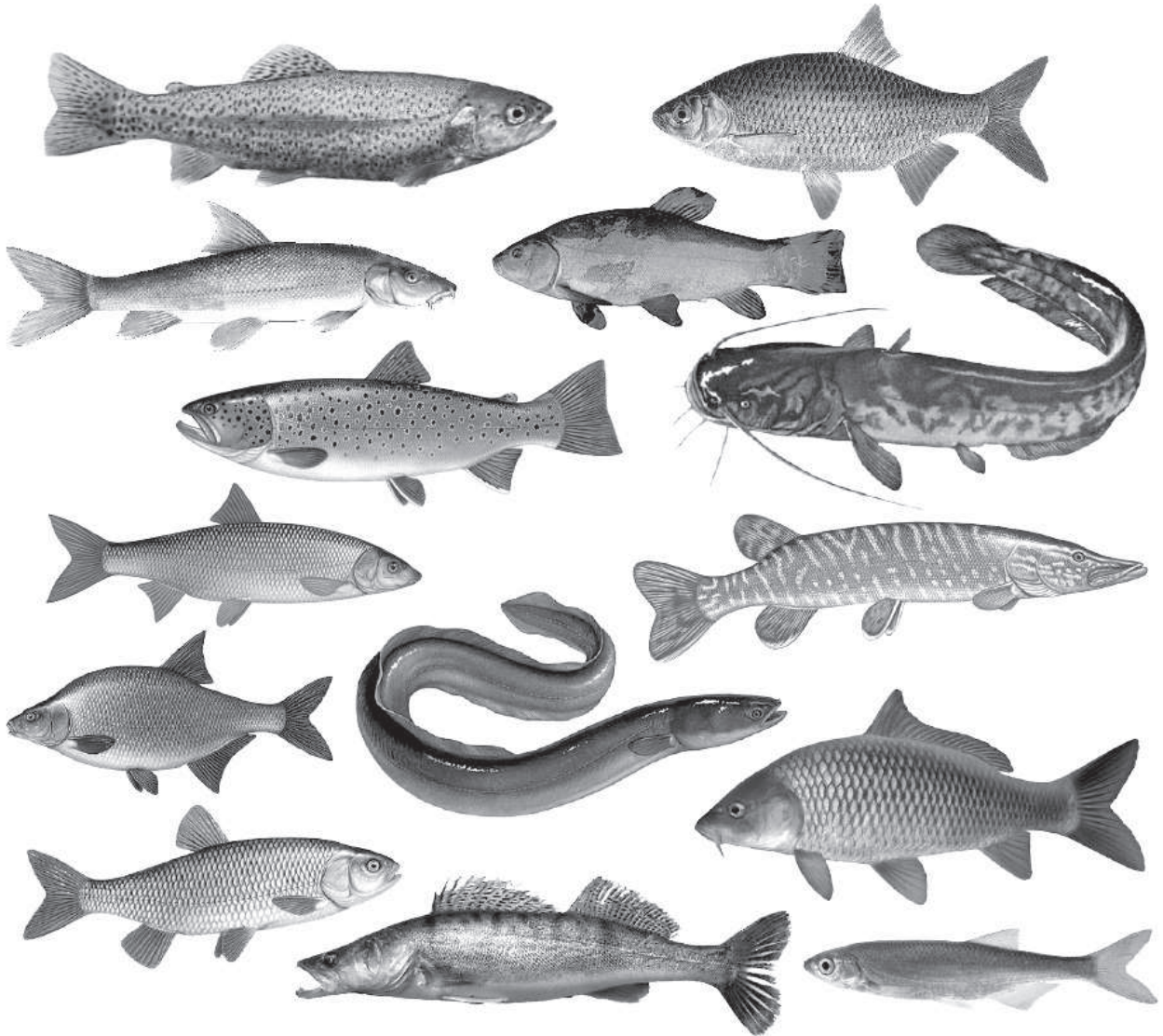


# **Liebes Vereinsmitglied!**



***Ausübung Deines geliebten Hobbys  
nicht nur Fänger deiner Fische,  
sondern auch Heger und Pfleger  
Deines Wassers sein musst!***

## Von der Fischereigemeinschaft festgelegte

<b>Fischart:</b>	<b>Brittelmaß:</b>
Amur	60 cm
Bachforelle	25 cm
Barbe	40 cm
Hecht	60 cm
Karpfen*	35 cm
Nase	30 cm
Schleie	30 cm
Wels	70 cm
Zander	50 cm

- \* Es gelten die im Stmk. Landesfischereigesetz 2000 angeführten Schonzeiten in der Fassung vom 16.5.2014 und Nebengesetze!
- \* Karpfen ab einer Länge von 50 cm sind ganzjährig geschont!
- \* Speisefische dürfen nicht lebend mitgenommen werden!
- \* Jährlich dürfen 5 Zander und 5 Stück Hechte zum verspeisen
- \* entnommen werden (Jahreslimit)!

## Brittelmaße, Fangbeschränkungen u. Schonzeiten:

Fangbeschränkung:	Schonzeit:
1 Stück	*
3 Stück	*
1 Stück	*
1 Stück	(5 Stück pro Jahr)*
2 Stück	*
1 Stück	*
2 Stück	*
1 Stück	*
1 Stück	(5 Stück pro Jahr)*

### **Achtung!**

Pro Tag darf nur **ein Raubfisch** entnommen werden (Ausnahme Forellen 3 Stück).

Nach dem Fang eines massigen Raubfisches, der zum Verspeisen entnommen wird, darf auf Raubfische nicht weiter geangelt werden!

Weiters ist der Amur in die Spalte für Karpfen in der Fangstatistik einzutragen, wobei die Tagesstückzahl von insgesamt 2 Stück nicht überschritten werden darf!

# Fischereiordnung der Fischereigemeinschaft Feldbach:

## 1.) Ausweispapiere

Bei Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu tragen:

- a) Amtliche steirische Landesfischerkarte
- b) Fischerbuch

## 2.) Betreten der Ufer

Wiesen und bestellte Felder dürfen vom Fischer nur am Uferrand betreten werden. Das Mitnehmen von Hunden, jedes Lärmen und Musizieren (Radio etc.) ist untersagt. Für verursachte Schäden hat der Fischer selbst aufzukommen.

Gesetzlich vorgeschriebene Fahrverbote sind unbedingt einzuhalten. Das Befahren der Uferbereiche der Raab ist generell untersagt. Übertretungen werden mit einer Anzeige geahndet.

## 3.) Fischereigeräte

- a) Es dürfen nur **2 Angelgeräte** für den Fischfang verwendet werden, egal ob auf Raub- oder Friedfische geangelt wird.
- b) Wenn Vereinsmitglieder Kinder (bis 14 Jahre) oder Bewerber für die Zulassung zur Fischerprüfung zum Angeln mitnehmen, so dürfen diese nur in unmittelbarer

Nähe (1 – 2 m) fischen, da ansonsten eine eigene Lizenz notwendig ist. Die vom Kind oder vom Bewerber benutzte Angelrute ist als solche unter Punkt 3.a zu verstehen, d.h., die Anzahl der Angelruten darf nicht mehr als 2 betragen.

- c) Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden.
- d) Ein Überlassen von ausgelegten Fanggeräten in Abwesenheit d. Lizenzbesitzers an andere Personen ist untersagt.
- e) Netzfischen, Leg- und Nachtschnüre sind verboten
- f) Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten!

#### **4.) Mindestmaß und Schonzeiten**

Die von der Fischereigemeinschaft festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten sowie die Fangbeschränkungen sind unbedingt einzuhalten.

**Der Verkauf und die Weitergabe von Fischen sind ausnahmslos verboten!**

#### **5.) Schon- und Sperrgebiete**

Die festgelegten und im Gelände durch Tafeln gekennzeichneten Schon- und Sperrgebiete dürfen nicht beangelt bzw. begangen werden.

## 6.) Fischereiaufsicht

Die von der Fischereigemeinschaft beauftragten Fischereikontrollorganen (beeidete Fischaufseher) sind die Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der getätigte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## 7.) Gewässerverunreinigung

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind den Behörden/Funktionären/Fischereikontrollorganen auf dem schnellsten Wege zu melden.

*(Siehe Telefonnummern Seite 1)*

## 8.) Fangstatistik

Jeder Lizenzinhaber ist zur Führung und zur Abgabe einer Fangstatistik am Ende des Jahres verpflichtet.

**Getötete Fische müssen sofort in die Fangstatistik eingetragen werden (Ausnahme Köderfische).**

Die Eintragungen sind mit einem wasserfesten Stift, Kugelschreiber etc. **(kein Bleistift)** vorzunehmen. Die Lizenz wird nur nach Vorlage der ausgefüllten Fangstatistik verlängert.

## 9.) Fischerplätze

- a) Beim Anlegen eines Fischerplatzes ist auf die Uferböschung Bedacht zu nehmen.
- b) Fixe Sitzgelegenheiten und Überdachungen jeder Art (Holz, Plastik, Blech etc.) sind untersagt.
- c) Für verursachte Schäden hat der Fischer selbst aufzukommen.
- d) Anspruch auf einen fixen Fischplatz hat kein Fischer!
- e) Richtet sich ein Fischer einen Platz zu recht und füttert dort vor, so ist es für jeden anderen Fischer **Ehrensache**, dass er dort nicht hingehet und angelt.
- f) Mehrere Fischplätze vorfüttern und dann für sich in Anspruch nehmen, ist nicht gestattet.
- g) Jeder Fischer hat auf seinem Fischplatz auf Sauberkeit zu achten. Jedes hinterlassen von Müll ist strengstens untersagt.

## 10.) Bootfischen

Fischen vom Boot aus ist verboten!

## 11.) Zurücksetzen von Fischen

Bei untermassigen oder in der Schonzeit gefangenen Fischen muss versucht werden, den Haken mit größter Vorsicht zu lösen, bitte vorher die Hände unbedingt nass machen. Bei verangelteten Fischen ist die Schnurr knapp vor dem Maul ab-



zuschneiden und der Fisch mit äußerster Vorsicht, ohne den Haken zu entfernen, ins Wasser zurück zusetzen. Das Mitnehmen untermassiger oder in der Schonzeit gefangener Fische ist untersagt. Werfen von Fischen ist Tierquälerei und wird als solche geahndet. Mehr Fische als dem geltenden Limit entsprechend, dürfen nicht in Besitz genommen werden.

## **12.) Weitergabe von Fischen**

Die Weitergabe von gefangenen Fischen, auch verschenken am Fischwasser an Kollegen ist untersagt.

## **13.) Catch und Release**

Fischer die auf Großkarpfen angeln (Haar- montage, Boilies-Frolic, Chunk, Tigernüsse etc.) müssen unbedingt eine Abhakmatte, Desinfektionsmittel und einen Kescher mit einer Bügelgröße von mindestens 80cm mit sich führen und verwenden. Karpfen in einer Länge von über 50cm müssen umgehend vorsichtig zurückgesetzt werden.

## **14.) Lebendköder**

Die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder ist ausnahmslos verboten (Fischereigesetz 2000 Fassung vom 16.5.2014).



## **15.) Systeme**

Das Fischen mit Systemen und Mehrfachhaken, Angsthaken etc. ist verboten. Es darf nur ein Einfachhaken verwendet werden. Zwillinge und Drillinge sind nur am Spinner/Blinker erlaubt!

## **16.) Offene Feuer**

Am Fischwasser ist das Grillen und anzünden von Feuer verboten!

## **17.) Setzkescher**

Die Verwendung von Setzkescher ist ausnahmslos untersagt!

## **18.) Maßnahmen bei Verstößen**

Verstöße gegen das Fischereigesetz 2000 oder gegen die Fischereiordnung der Fischereigemeinschaft haben abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte den unbedingten Ausschluss aus der Fischereigemeinschaft zur Folge. Eine Rückvergütung aller bereits geleisteten Gebühren erfolgt nicht.

Der Schuldige ist verpflichtet, sämtliche allfällige Kosten zu tragen.